

21/SN 21/ME

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-566/2/1983

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Kraftfahrgesetz 1967
geändert wird - 8. KFG-Novelle;

Bezug: -**Auskünfte:** Dr. GlantschnigTelefon: ~~002222222222~~ 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftsnummer anführen.

Zl. Klausgruber

Matrik. GESETZENTWURF
Zl. 32 GE/19.83
Datum: 31. AUG. 1983
Verteilt 1983-09-02 <i>fedlarek</i>

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird, übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 1983 08 23

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor-Stellvertreter:

Dr. Unkart e.h.

F.d.R.d.A.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-566/2/1983

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Kraftfahrgesetz 1967
geändert wird - 8.KFG-Novelle;

Bezug: -

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: ~~XXXXXX XXXX~~ 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

An das

Bundesministerium für Verkehr

1015 Wien

Zu dem Schreiben vom 13. Juli 1983, Zl. 70.005/2-IV/3-1983,
wird seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung nachfolgende
Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich muß zu den mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgten Intentionen festgehalten werden, daß diese im Interesse der Verkehrssicherheit liegen und dagegen aus der Sicht des Landes Kärnten kein Einwand besteht.

Zu den konkreten Regelungsvorschlägen wäre jedoch zu bemerken, daß diese in mehrfacher Hinsicht noch nicht befriedigen. Im einzelnen wäre auf folgendes hinzuweisen:

1. Die Einschränkung des Gebrauches von Sicherheitsgurten auf "erwachsene Personen" lässt in der Vollziehung Schwierigkeiten bei der Auslegung der Frage, ab welchem Alter bzw. welcher Größe jemand als "erwachsen" gilt, erwarten. Der in den Erläuterungen hiezu gemachte Hinweis auf § 1c Abs.8a KVD kann in diesem Zusammenhang nicht befriedigen.
2. Die im Abs. 2 Z. 1 des § 106a geregelte Ausnahmebestimmung sollte dadurch klarer gefaßt werden, daß die Wortfolge "bei ganz geringer Gefahr wie etwa" fallengelassen wird.

-2-

3. Im Zusammenhang mit § 106a Abs. 4 erhebt sich die Frage, ob für Kraftfahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen die verpflichtende Regelung zur Benützung von Sicherheitsgurten jeden Benutzer von Sitzplätzen die mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet sind trifft, oder ebenfalls nur "erwachsene Benutzer".
4. Zu § 106b Abs. 1 wäre festzuhalten, daß im Hinblick darauf, daß auf einem Motorrad auch Kinder ab dem 10. Lebensjahr befördert werden dürfen eine Einschränkung der Verpflichtung zur Benützung eines Sturzhelmes auf erwachsene Lenker sehr unbefriedigend ist, da auf einem Sozius eines Motorrades mitfahrende Kinder zweifelsohne ebenso gefährdet sind, als erwachsene Personen.
5. Die Ausnahmebestimmungen im § 106b Abs. 2, welche praktisch identisch mit jenen des § 106a Abs. 2 Z. 1 und 2 sind, nehmen auf die Unterschiede von ein- und zweispurigen Kraftfahrzeugen nur in unzureichendem Maße Rücksicht. So wird man bei einem Motorrad kaum von einem "Rückwärtssfahren" sprechen können.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1983 08 23

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor-Stellvertreter:

Dr. Unkart e.h.

F.d.R. d.A.